

Informationen zum Equal Pension Day 2023

Österreichweit findet der ‚Equal Pension Day‘ – der Tag, ab dem Männer bereits so viel Pension erhalten haben wie Frauen bis Jahresende erhalten haben werden – dieses Jahr am 04. August 2023 statt.

Der **Equal Pension Day** macht jährlich auf den Pensionsunterschied zwischen Frauen und Männern aufmerksam. Der Equal Pension Day 2023 fällt heuer auf den 4. August 2023. Im Vergleich zu 2022 bedeutet der 4. August eine Verbesserung um einen Tag.

Der **Gender Gap in Pension** ist ein Indikator, der von Eurostat für die EU-Mitgliedsstaaten berechnet wird. Der Indikator soll analog zum ‚Gender Pay Gap‘ bei Erwerbstätigkeit den Fokus auf Geschlechterungleichheiten bei Pensionen lenken. Der Gender Gap in Pension (GGP) drückt aus um wie viele Prozent die durchschnittliche Frauenpension unter jener der durchschnittlichen Männerpension liegt.

Über einen längeren Zeitraum betrachtet entwickelte sich der Gender Pension Gap in Österreich von 36,52 % (2010) auf 34,4 % im Jahr 2022.

Wichtig: Es ist kein Maß für Wohlstand (bzw. Armut) oder Diskriminierung, sondern Gradmesser von persönlicher ökonomischer Autonomie durch die Pensionsleistung.

Ursachen - Die Pension ist „Der Spiegel des Erwerbslebens“

Hauptfaktor für den Pensionsrückstand von Frauen gegenüber Männern ist ihr **geringeres Erwerbseinkommen** (Stundenanzahl/Wirtschaftsbranche) im Laufe ihres Erwerbslebens, der zweite Einflussfaktor ist die **geringere Anzahl an Erwerbsjahren** (gesetzliches Pensionsalter Frauen 60 Jahre, Männer 65 Jahre – Auszeiten aufgrund von Kinderbetreuung/Betreuung von Pflegebedürftigen, unbezahlte Hausarbeit, späterer Erwerbseintritt durch höhere Schulbildung).

Maßnahmen zur Verringerung des Gender Pension Gaps

Frühstarterbonus (ab dem Jahr 2022)

Durch den Frühstarterbonus erhalten jene Personen, die zwischen dem 15. und 20. Lebensjahr gearbeitet und Beitragsmonate erworben haben, eine höhere Pension. Sie bekommen einen wertgesicherten Pensionsbonus von bis zu € 60 monatlich. Voraussetzung sind mindestens 25 beitragsgedeckte Arbeitsjahre. Der Frühstarterbonus wird Bestandteil der Pensionsleistung.

Bereits beschlossene Anhebung des Frauenpensionsalters ab 2024

Die schrittweise Anhebung des gesetzlichen Pensionsantrittsalters für Frauen von derzeit 60 Jahren auf 65 Jahre beginnt am 1. Jänner 2024 und betrifft 5 Frauen-Jahrgänge. Ab 2033 beginnt das gesetzliche Pensionsantrittsalter für Frauen und Männer mit der Vollendung des 65. Lebensjahres.

Bereits eingeführte Verbesserungen insbesondere für Frauen

- **Bessere Bewertung von Kindererziehungszeiten (KEZ)**

Kindererziehungszeiten werden auf das Pensionskonto der Person gutgeschrieben, die das Kind überwiegend erzieht/betreut. Pro Kind werden bis zu 4 Jahre (48 Monate) gutgeschrieben. Pro Monat wird dabei eine Beitragsgrundlage von 2.027,75 Euro (im Jahr 2022) angenommen. Diese wird jährlich erhöht und auch auf dem Pensionskonto jährlich aufgewertet.

- **Verbesserung bei der ewigen Anwartschaft (Wartezeit zu einer Pensionsleistung)**

Für den Bezug einer Alterspension sind in Österreich 15 Versicherungsjahre nötig (ewige Anwartschaft). Um diese 15 Versicherungsjahre zu erlangen sind lediglich 7 Erwerbsjahre nötig. Die restlichen 8 Jahre können auch durch Teilversicherungszeiten (z.B. KEZ) erlangt werden. Nunmehr können auch Versicherungsjahre die vor der Einführung des Pensionskontos (2005) entstanden sind, als Versicherungsjahre für die ewige Anwartschaft nach dem Pensionskontorecht geltend gemacht werden.

- **Verbesserung bei freiwilliger Versicherung (insbesondere Pflege)**

Selbstversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger
Weiterversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger
Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes

Die Pflege eines nahen Angehörigen bzw. eines behinderten Kindes beansprucht den Großteil der Arbeitskraft. Daher wurden verschiedene Modelle eingeführt, die die pflegende Person sozialrechtlich schützen und eine zukünftige Pensionsleistung ermöglichen bzw. diese erhöhen.

- **AZ Erhöhungen und Bonus**

Die Ausgleichzulage (AZ) ist eine Sozialleistung im Rahmen der Pensionsversicherung die Altersarmut verhindert. Geringe Pensionsleistungen werden auf den jährlich angepassten Ausgleichzulagenrichtsatz erhöht. In der Vergangenheit wurde die AZ mehrmals über der Inflationsrate angepasst und somit die Kaufkraft der AZ-Beziehenden dauerhaft und langfristig gestärkt.

Mit der Einführung der Pensionsboni bei 30 bzw. 40 Jahren von Beitragszeiten aufgrund einer Erwerbsarbeit wurde insbesondere langzeitversicherten Frauen und Männern in Niedriglohnssektoren bzw. bei Teilzeitarbeit eine höhere Pension

Des Weiteren wurde 2023 eine sozialgestaffelte Pensionsanpassung durchgeführt, welche Bezieher:Innen von geringen Pensionsleistungen Pensionserhöhungen über der festgestellten Teuerungsrate (VPI) brachte.

Zukünftige Verbesserungen zur Reduzierung des Gender Pension Gap

- **Einführung des Pensionssplittings in einer automatischen und einer freiwilligen Variante**

Die geplante Einführung eines verpflichtenden und daher automatischen Pensionssplittings mit Opt-Out Möglichkeit wird den ‚Gender Gap in Pensions‘ reduzieren helfen. Weiterführend kann auch die Inanspruchnahme der freiwilligen Variante des Pensionssplittings Pensionsunterschiede in Paarbeziehungen helfen diese zu vermeiden. Das Pensionssplitting ist als Maßnahme Bestandteil des österreichischen Aufbau- und Resilienzplans.

- **Bessere Information der Versicherten** durch die Pensionsversicherungsträger mit der Vorausberechnungsmitteilung, der Pensionskontomitteilung als auch dem Pensionskontorechner.
Mit diesen niederschweligen Instrumenten werden die Versicherten über den Pensionskontostand und zukünftige Pensionshöhe informiert und eine Verhaltensänderung der Betroffenen (z.B. Vollzeit statt Teilzeit) angeregt.

Allgemeine Maßnahmen zur Verringerung des Gender Pay Gaps

- Ausbau von flächendeckenden ganztägigen Kinderbetreuungseinrichtungen.
- Bemühungen Frauen vermehrt für MINT-Berufe zu begeistern (MINT=Mathematik, Informatik, Natur- und Ingenieurwissenschaft).
- Mehr Einkommenstransparenz -Erstellung von Einkommensberichten durch Unternehmen: Für Unternehmen besteht ab dem Jahr 2014 ab 150 Mitarbeitenden, die Verpflichtung zur Erstellung eines Einkommensberichts.
- Frauen müssen umfangreicher über die (negativen) Auswirkungen von Teilzeitarbeit auf die Pensionshöhe aufgeklärt werden.

Impressum:

Medieninhaber:in und Herausgeber:in:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK),

Stubenring 1, 1010 Wien, Abt. II/B/8

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Stand: 28. Juli 2023